

# 4. PRÜFUNGSORDNUNG

### 4.1 Allgemeines

Die geltende Prüfungsordnung ist allen Studierenden und Lehrenden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bzw. der die einzelnen Studiengänge durchführenden Departments zur Kenntnis zu bringen. Die Studierenden müssen in jeder Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn über die Art und Weise, insbesondere aber auch über die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert werden. Prüfungen müssen möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattfinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden.

## 4.2 Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen

#### 4.2.1 Vorlesungen

Ziel einer Vorlesung ist es, den Studierenden die im akkreditierten Studienplan festgelegten Inhalte des jeweiligen Wissensgebiets in Form von Vorträgen durch die Lehrenden zu vermitteln. Für die Studierenden besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent in jeder Lehrveranstaltung. Abgeschlossen werden kann die Lehrveranstaltung einem mündlichen und mit ersatzweise schriftlichen Prüfungsnachweis. Die jeweilige Möglichkeit der Prüfungserbringung muss vor Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt werden. Die Prüfungsleistung wird im Falle des mündlichen Prüfungsnachweises in Form von Präsentationen und MSPLs, oder im Falle des schriftlichen Prüfungsnachweises ggfs. von Hausarbeiten und Klausuren erbracht werden.

Werden schriftliche Prüfungsnachweise, hier Klausuren nach dreimaliger Wiederholung, negativ beurteilt, können die Studierenden sich einer kommissionellen Prüfung stellen. Gemäß Prüfungs- und Studienordnung Fakultät Psychotherapiewissenschaft.



# 4.2.2 Übungen und Seminare

Übungen und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für die Studierenden besteht auch hier eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht von 80%. Zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen können herangezogen werden:

- die aktive Mitarbeit der Studierenden an der Lehrveranstaltung
- die Nachbearbeitung von Lehrinhalten
- die Abfassung von schriftlichen Reflexions- und Seminar- bzw. Hausarbeiten
- MSPLs

Die Abgabe erfolgt an die LV-Leiter\*innen, die auch die Bewertung dieser übernehmen.

### 4.3 Anwesenheitspflichten

Bei Übungen und Seminaren besteht eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der gesamten Präsenzstunden. Das Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe bedingt eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung

Fehlstunden können im Lauf des Studiums in einem anderen Semester kompensiert bzw. nachgeholt werden. Innerhalb der 6 Semester haben die Studierenden die Möglichkeit Inhalte von VO schriftlich zu kompensieren.

### 4.4 Benotung

Die übliche Benotung des österreichischen Notensystems (Noten 1 – 5) erscheint im Fall des Studiengangs Kunsttherapie überwiegend unzweckmäßig. Die Lehrveranstaltungen werden demnach mit "bestanden" und "nicht bestanden" beurteilt, außer jene klinischen und rechtlichen Fächer aus den Modulen 1, 7 und 8, welche mit einer Klausur abgeschlossen werden und die zu erbringenden Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Arbeiten.



Wurde eine Leistungsbeurteilung unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nachweislich erschlichen, so ist die Prüfungsarbeit mit "nicht bestanden" zu beurteilen. Eine Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der\*die Studierende aufgrund eines wichtigen Grundes vorzeitig abbricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines gewichtigen Grundes obliegt dem\*der Lehrveranstaltungsleiter\*in.

Die Masterarbeit sowie die mündliche Masterprüfung (Defensio) werden mit einer Note (1-5) abgeschlossen.

### 4.5 Bestimmungen zur Prüfungsdurchführung

Die Studierenden müssen in jeder Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn über die Art und Weise, insbesondere aber auch über die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert werden. Abgeschlossen wird eine prüfungsrelevante Lehrveranstaltung mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff kann über den in der Vorlesung vorgetragenen Stoff hinausgehen. Die von den Studierenden zur Prüfungsvorbereitung im Selbststudium anzueignende Vertiefungsliteratur ist von den Lehrveranstaltungsleiter\*inne\*n zeitgerecht bekannt zu geben.

- Die Prüfungstermine nach Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses bekannt gegeben. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten durch die Lehrveranstaltungsleitung erfolgt rechtzeitig vor dem nächsten Prüfungstermin.
- In sinngemäßer Übernahme der entsprechenden Regelungen des Universitätsgesetzes (§ 77, Abs. 2) sind Studierende berechtigt, eine negativ beurteilte Prüfung drei Mal zu wiederholen. Liegt nach dem dritten Prüfungsantritt (also nach zwei weiteren Wiederholungen) kein positives Prüfungsergebnis vor, dann ist dervierte Antritt kommissionell abzuhalten.



- Die Prüfungskommission besteht in diesem Fall aus der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter und einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft.
  - Die Prüfungsfragen sind schriftlich vorzulegen und dem Kandidaten\*der Kandidatin ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zu gewähren. Die Vorbereitung der Prüfungsfragen erfolgt unter Aufsicht eines der beiden Mitglieder des Prüfungssenats. Eine nicht bestandene kommissionelle Prüfung zieht die Exmatrikulation des\*der betreffenden Kandidaten\*Kandidatin nach sich.
- Aufgrund der obenstehenden Bestimmungen ergibt sich, dass Studierende, die nicht zum ersten Prüfungstermin antreten, im Falle einer negativen Prüfung am zweiten und oder am dritten Prüfungstermin die Möglichkeit haben, die Prüfung in den Folgesemestern zu den festgesetzten Terminen zu wiederholen.
- Der Prüfungsstoff bezieht sich dabei immer auf den aktuellen Vorlesungsstoff, wobei es Aufgabe der Studierenden ist, sich eine entsprechende Übersicht über diesen Prüfungsstoff zu verschaffen.
- Bei einem positiven, aber für den Studierenden nicht zufriedenstellenden Prüfungsergebnis besteht die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal zu wiederholen. In das Abschlusszeugnis (bzw. in das Diploma Supplement) wird in jedem Fall die Beurteilung des letzten Prüfungsantritts aufgenommen.

Die Möglichkeit zur MSPL-Prüfungsleistung muss den Studierenden vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt worden sein. Prüfungen können in schriftlicher oder in mündlicher Form (Einzelprüfung) durchgeführt werden. Die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen obliegt im Regelfall dem\*der Lehrveranstaltungsleiter\*in.

Ersatzweise kann die Prüfungsaufsicht auch von anderen Mitgliedern des Stammpersonals übernommen werden. Prüfungen über eine Lehrveranstaltung, die in einer Fremdsprache angeboten wurde, werden in der Regel in ebenso dieser abgehalten. Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache können Prüfungen nach Absprache mit dem\*der Lehrveranstaltungsleiter\*in auch auf Englisch abhalten. Studierende, denen eine vorübergehende oder dauerhafte Behinderung die Ablegung einer schriftlichen Prüfung verunmöglicht, haben das Recht auf die Ablegung einer mündlichen Prüfung. Der Ablauf



einer mündlichen Prüfung ist von den Prüfer\*innen schriftlich zu protokollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden nach der Prüfung bekannt zu geben. Eine negative Beurteilung ist den Studierenden durch die Prüfer\*innen zu erläutern. Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden auf Anfrage Einsicht in die korrigierten Prüfungsbögen zu gewähren. Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen, hier speziell: die Formulare über die abgelegten Prüfungsleistungen sind bei Anmeldung zur Master-Abschlussprüfung einzureichen und in Folge zu archivieren. Sie können frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Beurteilungen vernichtet werden.

Beim Vorliegen von schweren körperlichen Beeinträchtigungen, können mündliche und schriftliche Prüfungen digital erfolgen und müssen individuell vereinbart werden.

### 4.6 Unterbrechung des Studiums

Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium unterbrechen. Eine Unterbrechung muss schriftlich bei der Studiengangsleitung beantragt werden. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Unterbrechung bzw. die Aussichten auf einen positiven Abschluss des Studiums glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung der Studiengangsleitung sind persönliche, berufliche und gesundheitliche Gründe zu berücksichtigen. Jedenfalls stellen längere Krankheit, besondere familiäre Umstände, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener Kinder ausreichende Gründe dar. Eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums muss schriftlich begründet werden. Gegen eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums kann binnen acht Wochen beim Rektorat der Sigmund Freud PrivatUniversität Einspruch erhoben werden.

#### 4.7 Masterarbeit

Zur Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten sind grundsätzlich Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals an der Sigmund Freud PrivatUniversität, nach Maßgabe auch externe Lehrbeauftragte vorgesehen, die selbst jeweils facheinschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht haben müssen. Eine Liste der

betreuungsberechtigten Personen (Gutachter\*innen und Betreuer\*innen) ist den Studierenden der jeweiligen Studienprogramme bekannt zu geben.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Voraussetzung ist hier aber, dass die individuellen Leistungen der Studierenden getrennt voneinander zu beurteilen ist. Aus der Endfassung der Arbeit muss daher eindeutig hervorgehen, welche Abschnitte und Bereiche von den jeweiligen Studierenden selbständig bearbeitet wurden.

Es ist des Weiteren zulässig, eine wissenschaftliche Abschlussarbeit in englischer Sprache zu verfassen.

Jede wissenschaftliche Abschlussarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie von der\*m betreffenden Autor\*in selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.

Die Endfassung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung in Form eines gedruckten und gebundenen Masterarbeit im Studien Service Center einzureichen. Die Begutachtung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit hat binnen einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Beurteilung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs, der den Studierenden ausführlich zu erläutern ist, von den Begutachter\*innen schriftlich zu begründen. Entsprechend ist die Masterarbeit von der\*dem Gutachter\*in anhand folgender Aspekte zu bewerten:

- Klarheit der Problemstellung
- Einführung der Grundbegriffe
- Darstellung der einschlägigen Fachliteratur
- Begründung und Darstellung der Methode
- Gültigkeit und Nachvollziehbarkeit der Auswertungsschritte
- Gültigkeit und Nachvollziehbarkeit der Interpretation der Ergebnisse
- Kritische Reflexion über den Gültigkeitsanspruch der Arbeit
- Gliederung der Arbeit
- Sprachstil





- Einhaltung von Zitierregeln; Literaturverzeichnis; Anmerkungen; Anhänge
- Abstract und abschließende Zusammenfassung
- Selbständigkeit

Die Zulassung des'\*der Kanditat\*in zur mündlichen Abschlussprüfung ist an eine positive Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit geknüpft. Der\*die Verfasser\*in einer ist dazu berechtigt, diese für die Benutzung durch andere längstens für eine Frist von fünf Jahren sperren zu lassen. Ein entsprechender Antrag des\*der Studierenden mit einer ausführlichen Begründung ist an die Leitung des Studiengangs zu stellen. Sämtliche Ressourcen, die im laufenden Studienbetrieb der Universität den Studierenden zur Verfügung stehen, können für die Abfassung einer wissenschaftlichen)Abschlussarbeit genutzt werden. Ein Anspruch auf gesonderte Ressourcen besteht nicht.

#### 4.8 Master-Abschluss

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach dem Abschluss aller im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie der erforderlichen Praktikumsstunden. Darüber hinaus müssen alle notwendigen Dokumente, wie die Anmeldung der Masterarbeit und Betreuungsvereinbarung, und auch das Exposé im Studien Service Center vor Beginn des 6. Semesters eingereicht werden.

### 4.8.1 Masterarbeit im Universitätslehrgang Klinische Kunsttherapie MA (CE)

Für die Abfassung der Masterarbeit Kunsttherapie steht den Studierenden das 6. Semester zur Verfügung. Die Studierenden müssen zuvor ein Exposé verfassen und dem\*der Studiengangsleiter\*in zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem müssen die Studierenden im SSC eine Anmeldung zur Masterarbeit und eine Betreuungsvereinbarung vorlegen.

Die Genehmigung des eingereichten Exposés durch die\*den Studiengangleiter\*in stellt den offiziellen Beginn der Abfassung der Masterarbeit dar. Jede Änderung in Bezug auf das Thema oder auf die Betreuungsperson ist unverzüglich bekannt zu geben und bedarf der Zustimmung der Studiengangsleitung.





Die Masterarbeit dokumentiert, dass der\*die Studierende in der Lage ist, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit aus dem jeweiligen Fachgebiet des absolvierten Studiengangs durchzuführen. Sie wird nach dem numerischen Benotungssystem benotet.

Die Betreuer\*innen übernehmen auch die Begutachtung und Benotung der Masterarbeit.

# 4.9.2 Die mündliche Abschlussprüfung im Studiengang Kunsttherapie

Die Abschlussprüfung ist eine, in Form einer Defensio zu absolvierende, mündliche kommissionelle Prüfung (mind. zwei Personen des wissenschaftlichen Stammpersonals). Die Prüfungsdauer umfasst 45 Minuten und die Präsentation der Arbeit darf max. 15 Minuten in Anspruch nehmen. Anschließend erfolgt eine Diskussion hinsichtlich des Forschungsdesigns, der Forschungsergebnissen sowie Überblicksfragen zu den Bereichen und Theorien, die in der Abschlussarbeit Eingang gefunden haben.